



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **BIOMEDIZIN**

Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin ([SEV Nr. 164](#)), am 4. April 1997 in Oviedo zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 1999.

Dieses Übereinkommen ist der erste rechtsverbindliche internationale Text, der die Würde, Rechte und Freiheiten des Menschen vor jeder mißbräuchlichen Anwendung des biologischen und medizinischen Fortschritts schützt.

Das Übereinkommen geht von der Vorstellung aus, daß das Interesse des Menschen Vorrang vor dem Interesse der Wissenschaft oder der Gesellschaft haben muß. Er enthält eine Reihe von Grundsätzen und Verboten betreffend die Genetik, die medizinische Forschung, die Einwilligung der betreffenden Person, das Recht auf Achtung der Privatsphäre und das Recht auf Auskunft, die Organverpflanzung, die öffentliche Debatte zu diesen Themen usw.

Das Übereinkommen verbietet jede Form der Diskriminierung einer Person aufgrund ihres genetischen Erbes und erlaubt Voraussage-Tests zur Feststellung genetischer Krankheiten nur für Gesundheitszwecke. Die Eingriffe in das menschliche Genom dürfen nur zu präventiven, diagnostischen oder therapeutischen Zwecken und nur dann vorgenommen werden, wenn sie nicht darauf abzielen, eine Veränderung des genetischen Erbes von Nachkommen herbeizuführen. Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nicht dazu verwendet werden, das Geschlecht des künftigen Kindes zu wählen, es sei denn, um eine schwere erbliche Krankheit zu vermeiden.

Das Übereinkommen legt die Bestimmungen für die medizinische Forschung fest, indem es ausführliche und präzise Bedingungen insbesondere für einwilligungsunfähige Personen vorsieht. Es verbietet die Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken. In Ländern, in denen die Forschung an Embryonen in vitro zulässig ist, muß das Gesetz einen angemessenen Schutz des Embryos gewährleisten.

Das Übereinkommen erhebt zum Grundsatz, daß abgesehen von Notfällen die betreffende Person vor jedem Eingriff ihre ausdrückliche Einwilligung geben muß, und daß sie ihre Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Ein Eingriff an einer einwilligungsunfähigen Person, z.B. an einem Kind oder einer Person mit psychischen Störungen, darf nur dann vollzogen werden, wenn es zu ihrem direkten gesundheitlichen Nutzen geschieht.

Das Übereinkommen legt fest, daß jeder Patient das Recht auf Auskunft in bezug auf alle über seine Gesundheit gesammelten Angaben hat, insbesondere auf die Ergebnisse prädiktiver genetischer Tests. Will jemand jedoch keine Kenntnis erhalten, so ist dieser Wunsch zu respektieren.

Das Übereinkommen verbietet die Entnahme von Organen oder nicht regenerierbarem Gewebe bei einwilligungsunfähigen Personen. Davon ausgenommen ist unter bestimmten Voraussetzungen nur die Entnahme regenerierbaren Gewebes bei Geschwistern.

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen ([SEV Nr. 168](#)), am 12. Januar 1998 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2001.

Das Zusatzprotokoll ist das erste und einzige verbindliche internationale Rechtsinstrument in diesem Bereich entwickelt. Als Reaktion auf die erfolgreiche Klonierung von Säugetieren insbesondere durch die Embryo-Splitting und Kerntransfer, wollte der Europarat zur weiteren Drift der Anwendung dieser Technik, um menschliche Möglichkeit zu verhindern.

Artikel 1 des Protokolls verbietet "jede Maßnahme, die einen Menschen genetisch identisch mit einem anderen Menschen am Leben oder tot zu schaffen." Artikel 2 Ausnahmen von diesem Verbot (zB aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Verhütung von Straftaten, Schutz der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer).

Diese absolute Verbote sind auf die Notwendigkeit, die Identität des Menschen zu schützen, um die Zufälligkeit der natürlichen genetischen Kombination, die ihm seine Freiheit und Einzigartigkeit gibt zu bewahren und seiner Nutzung zu verhindern basiert.

Der Umfang des Protokolls ist, dass ausschließlich des Klonens von Menschen. Es ist daher nicht beabsichtigt, auf der ethischen Vertretbarkeit des Klonens von Zellen und Gewebe für Forschungszwecke und für den Einsatz in der Medizin kommentieren, ein Feld, in dem diese Techniken kann sich als wertvolles Instrument sein.

Schließlich lässt das Protokoll der innerstaatlichen Rechts der Staaten, um den Umfang des Begriffs zu definieren "Mensch."

Mit der Übereinkommen, bestimmte Vorschriften vervollständigt sie das Protokoll verankert die wichtigsten Grundsätze, die die ethische Grundlage für die Entwicklung der Biologie und der aktuellen und zukünftigen Medizin sind.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin bezüglich der Transplantation von menschlichen Organen und Gewebe ([SEV Nr. 186](#)), am 24. Januar 2002 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2006.

Das Protokoll bezweckt den Schutz der menschlichen Würde und Unversehrtheit sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten angesichts des wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritts.

Das Zusatzprotokoll enthält allgemeine Grundsätze und besondere Bestimmungen über die Verpflanzung menschlicher Organe und Gewebe zu therapeutischen Zwecken.

Die im Protokoll festgehaltenen allgemeinen Grundsätze umfassen den gleichen Zugang von Patienten zu Verpflanzungsdiensten nach Recht und Billigkeit, transparente Regeln für die Zuteilung von Organen, Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsnormen, Verbot von Organspenden zu Gelderwerbzwecken sowie die Pflicht, Spender, Empfänger, medizinisches Personal und die Öffentlichkeit angemessen zu informieren.

Besondere Bestimmungen betreffen die Entnahme von Organen lebender oder verstorbener Personen, die Verwendung der entnommenen Organe und Gewebe, das Verbot damit beabsichtigter Gewinnerzielung, die Vertraulichkeit sowie Strafen und Schadensersatz.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend biomedizinische Forschung ([SEV Nr. 195](#)), am 25. Januar 2005 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2007.

Das Zusatzprotokoll dient dazu, auf den Prinzipien des Übereinkommens aufzubauen, um die Menschenrechte und –würde im Bereich der biomedizinischen Forschung zu schützen. Ziel ist die Definition und Sicherung der Grundrechte in der biomedizinischen Forschung, insbesondere der Teilnehmer.

Das Protokoll deckt alle Aktivitäten der biomedizinischen Forschung ab, darunter Interventionen am Menschen.

Das Grundprinzip der Forschung am Menschen ist, wie in der Konvention auch, die freie, aufgeklärte, spezifische und belegbare Einwilligung der teilnehmenden Person(en). Das Protokoll wird Fragen wie Risiken und Nutzen der Forschung, Einwilligung, Schutz von Personen, die nicht einwilligungsfähig sind, wissenschaftliche Qualität, unabhängige Prüfung der Forschung durch eine Ethikkommission, Vertraulichkeit und das Recht auf Information, unerlaubte Einflussnahme, Sicherheit und Sorgfaltspflicht umfassen.

* * *

Zusatzprotokoll zur Konvention über Menschenrechte und Biomedizin betreffend der Gentests zu gesundheitlichen Zwecken ([SEV Nr. 203](#)), am 27. November 2008 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2018.

Das Protokoll beinhaltet Grundsätze, die sich unter anderem auf die Genforschung, Vorabinformation sowie Zustimmung und Genberatung bezieht. Es legt allgemeine Vorschriften zur Durchführung von Gentests fest und behandelt zum ersten Mal auf internationaler Ebene das Thema direkter Zugang zu Gentests, für die in naher Zukunft ein kommerzielles Angebot entstehen kann. Des Weiteren spezifiziert das Protokoll die Bedingungen unter denen die Test bei Personen durchgeführt werden, die ihre Zustimmung nicht geben können. Ebenfalls abgedeckt ist der Schutz der Privatsphäre und das Recht auf Informationen, die durch die Durchführung von Gentests gesammelt wurden. Außerdem berücksichtigt das Protokoll das sogenannte Genscreening.